

Mobilität für alle!

Durch Schnee und Eis können zusätzliche Barrieren für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen entstehen. Daher ist es von großer Bedeutung, dass im Winterdienst auch die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Durch Freiräumen von Bodenleitsystemen helfen Sie Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen bei der Orientierung. Bitte achten Sie darauf, dass Gehwegplatten mit Rillen und Noppen stets frei von Schnee und Eis sind. Auch die Bereiche um Ampelpfosten mit Drückern und Tastern sollten stets uneingeschränkt zugänglich sein.

Der Winterdienst als Teil einer inklusiven Stadtplanung zielt darauf ab, die Bedürfnisse aller Bürger*innen zu berücksichtigen, unabhängig von ihrer körperlichen Verfassung.



Wichtige Regeln!

Die Schneeräum-, Eisräum- und Streubreite muss mindestens 1,50 Meter betragen.

Es dürfen nur abstumpfende, salzfreie Streumittel eingesetzt werden, beispielsweise Sand.

Tipp: Achten Sie auf Produkte mit dem „Blauen Engel“. Ausnahme: Bei Eisregen darf auch Streusalz ausgebracht werden. Ebenso, wenn sich auf Treppen, Rampen, starken Gefäll- und Steigungsstrecken sowie Brückenauf- und -abgängen witterungsbedingte Glätte gebildet hat.

Passant*innen müssen Fahrbahnüberquerungen ohne Gefahr oder Behinderung erreichen können.

An Bushaltestellen müssen die Fahrgäste gefahrlos in die Busse ein- und aussteigen können; das schließt den Weg vom Fahrgastunterstand zum Bus mit ein.



Winter in Kiel

Winterdienst und Winterpflicht



Wer ist für den Winterdienst zuständig?

In Kiel ist die Verantwortung für den Winterdienst geteilt. Sie liegt sowohl beim Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel als auch bei den Eigentümer*innen der Grundstücke, die an Straßengrenzen. Das können Privatpersonen, Unternehmen oder andere Ämter sein.

Das macht der ABK

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel beseitigt Schnee und Eis grundsätzlich täglich zwischen 4 und 20 Uhr auf

- Fahrbahnen der Straßen
- Radwegen
- Fahrbahnüberquerungen
- Busspuren
- Bushaltestellen, die durch einen Radweg vom Gehweg getrennt sind.

Winterdienstpflichten bestehen innerhalb geschlossener Ortslage nur an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Stellen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Winterdienstfahrzeuge nicht überall zur gleichen Zeit sein können.

Das müssen Sie tun!

Die Pflicht zur Schnee- und Eisbeseitigung beinhaltet:

- Gehwege, Treppenanlagen, Verbindungswege
- gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege
- begehbare Seitenstreifen in Straßen, in denen es keine Gehwege gibt, oder auf einem den Bedürfnissen des Fußverkehrs entsprechenden Streifen der Fahrbahn.
- Bushaltestellenbereiche und Fahrgastunterstände, die nicht durch einen Radweg vom Gehweg getrennt sind, sind gemäß der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke übertragen.

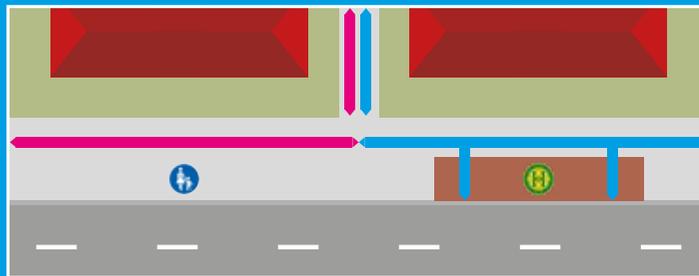
Witterungsbedingte Glätte muss werktags bis 8 Uhr und sonn- und feiertags bis 9 Uhr beseitigt werden. Neu gebildete witterungsbedingte Glätte muss so oft wie nötig unverzüglich entfernt werden. Schnee muss an jedem Wochentag bis 9 Uhr geräumt werden; auch wenn der Schneefall anhält. Nach jedem Neuschnee muss dieser innerhalb einer Stunde wieder entfernt werden. Unebenheiten, die durch festgetretenen Schnee entstanden sind, müssen so oft wie erforderlich unverzüglich beseitigt werden. Die Schnee- und Eisbeseitigungspflicht endet um 20 Uhr.

Hinweise auf nicht geräumte Gehwege:

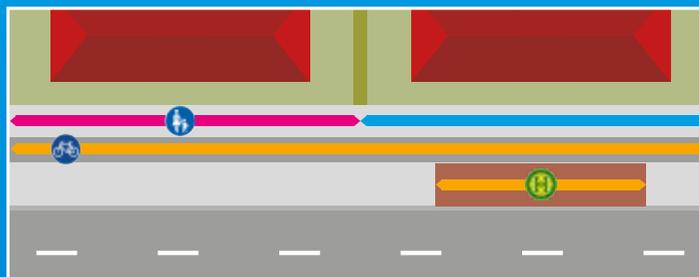
Kommunaler Ordnungsdienst
unter ☎ **0431 / 901 2079**

Allgemeine Hinweise zum Winterdienst:

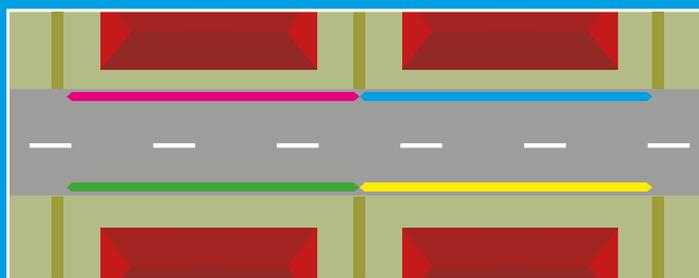
Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
unter ☎ **0431 / 58 54-0**



Gehwege sind von den Eigentümer*innen zu räumen, auch wenn sie nicht an einer Straße liegen. Grenzt direkt an den Gehweg eine Bushaltestelle, muss diese so geräumt werden, dass Fahrgäste gefahrlos ein- und aussteigen können. Das Fahrgasthaus ist freizuräumen.



Liegt zwischen Gehweg und Bushaltestelle ein Radweg, sind die Eigentümer*innen nur für den Gehweg verantwortlich.



Ist kein Gehweg vorhanden, ist der begehbare Seitenstreifen beidseitig 1,50 Meter breit zu räumen.

Legende für die Zuständigkeiten

Eigentümer*innen    
ABK 

Wohin mit Schnee und Eis?

Schnee und Eis sind auf geeigneten Flächen des Grundstücks abzulagern. Damit wird verhindert, dass große Schneemengen den Straßenraum einengen und den Verkehr auf Gehwegen und Straßen behindern.

In Ausnahmefällen dürfen Schnee und Eis auf dem der Fahrbahn zugewandten Drittel des Gehweges und auf Seitenstreifen abgelagert werden.

Auch in Straßen ohne Gehweg müssen Schnee- und Eisablagerungen auf das eigene Grundstück geschöpft werden.

Darauf sollten Sie achten!

Der Zugang zu den Abfallbehältern muss schneefrei und sicher sein. Die Müllwerker müssen die Behälter problemlos und auf dem kürzesten Weg bis zum Sammelfahrzeug ziehen können. Anderenfalls kann es vorkommen, dass Mülltonnen nicht geleert werden können. Autos bitte immer so parken, dass Räum- und Müllfahrzeuge gut passieren können. Bitte halten Sie eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern ein.

Das sollten Sie wissen!

- Die Kosten für den städtischen Winterdienst sind in den Straßenreinigungsgebühren enthalten.
- Während und nach Winterdiensteinsätzen kann die übliche Reinigung der Straßen eingeschränkt sein.
- Für den Einsatz im Winterdienst wird ein großer Teil der Kehrmaschinen zu Schneeräum- und Streufahrzeugen umgerüstet.
- Um Schäden am Gehweg zu vermeiden, werden in den Übergangsphasen zum Frühling die Wege nicht maschinell gereinigt. Denn: Auf angetautem Boden ist der Gehwegbelag weniger tragfähig.

Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (ABK)
Daimlerstraße 2
24109 Kiel

☎ 0431 / 58 54 - 0
service@abki.de
www.abki.de

Dieses Faltblatt und die Kieler Straßenreinigungssatzung mit den Winterdienstregelungen finden Sie als Download auf www.abki.de.

